

# Statuten der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft

## Historischer Hinweis

Die Schweizerische Mathematische Gesellschaft wurde am 4. September 1910 in Basel gegründet. Die ursprünglichen Statuten wurden an der konstituierenden Sitzung in Basel vom 4. September 1910 beschlossen und später durch Beschlüsse der Gesellschaft in Davos (30. August 1929), Genf (31. August 1947) und Solothurn (1. Oktober 1966) ergänzt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Fassungen.

---

## Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Die Schweizerische Mathematische Gesellschaft (Swiss Mathematical Society) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Der Verein bezweckt die Förderung und die Verbreitung der mathematischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen, insbesondere durch die Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

---

## Art. 2 Beziehungen zur SCNAT

Die Schweizerische Mathematische Gesellschaft ist Mitgliedsgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, SCNAT, (Swiss Academy of Sciences).

Sie arbeitet mit der SCNAT zusammen und beteiligt sich an deren wissenschaftlichen Aktivitäten und Versammlungen.

Die Mitgliedschaft bei der SCNAT besteht auf Ebene der Gesellschaft; die Mitglieder der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft sind dadurch nicht automatisch Mitglieder der SCNAT.

Die rechtliche und organisatorische Selbständigkeit der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft bleibt davon unberührt.

---

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Institute, Bibliotheken und andere Institutionen werden.

Wer der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft als Mitglied beitreten will, wird von zwei Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt: Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Ein Rekurs an die Generalversammlung ist möglich. (Hinweis: Bei Nichtbezahlen des Beitrags ist ein Ausschluss das Standardmittel).
3. Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen.

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

---

### **Art. 4 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Eine einmalige Zahlung in der Höhe von zwanzig Jahresbeiträgen befreit natürliche Personen von dieser Verpflichtung.

Mitglieder, die während mindestens 25 Jahren den Jahresbeitrag bezahlt haben und aus Altersgründen pensioniert wurden, sind von der Beitragspflicht befreit.

---

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Revisionsstelle.
- 

### **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Tätigkeitsberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine von ihnen bezeichnete Vertretung aus.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

---

## **Art. 7 Vorstand**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch geheime Abstimmung mit absolutem Mehr, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung.

Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Sekretär, der zugleich das Amt des Kassiers ausübt.

Der ausscheidende Präsident ist nicht unmittelbar wieder wählbar.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

---

### **Art. 8 Mittel und Gemeinnützigkeit**

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- freiwilligen Zuwendungen,
- weiteren Einnahmen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft, z.B. von der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, SCNAT, und die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er handelt selbstlos. Die Mittel dürfen ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet werden.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

### **Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird rechtsverbindlich durch kollektive Unterschrift zu zweien vertreten.

Der Vorstand bestimmt, welche seiner Mitglieder zeichnungsberechtigt sind.

---

## **Art. 11 Statutenänderung**

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung.

---

## **Art. 12 Auflösung oder Fusion**

Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Für den Beschluss zur Auflösung oder Fusion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, die einen gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen wissenschaftlichen Zweck verfolgt.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

---

## **Art. 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

---

## **Art. 14 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (oder eine juristische Person als Revisionsstelle), die die Jahresrechnung prüfen, für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Schlussbestimmung**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Schweizerischen Mathematischen Gesellschaft, SMG, beschlossen.



Brig, den 27.03.2026

(Präsidentin SMG)